

beglaubigte Abschrift

Az.: 11 L 72/17

**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**B E S C H L U S S**

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Thomas Neie  
Herderstr. 7, 04277 Leipzig

gegen

- Antragsgegner -

wegen

Auswahlverfahren Aufstiegsausbildung,  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Rottmann, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John und den Richter am Verwaltungsgericht Wefer

am 26. Januar 2017

**beschlossen:**

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Antragstellerin vorläufig bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache in das Auswahlverfahren für den erleichterten Aufstiegslehrgang in die Laufbahngruppe 2.1 der Fachrichtung Polizei einzubeziehen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

**Gründe****I.**

Die Antragstellerin ist Kriminalhauptmeisterin (Bes.Gr. A9, Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegs-ebene) im Dienst des Antragsgegners. Sie versieht ihren Dienst beim  
 im Dezernat . Der von ihr wahrgenommene Dienstpos-  
 ten gehört zur Laufbahngruppe 2 (gehobener Dienst).

Mit Antrag vom 10. November 2016 beantragte die Antragstellerin ihre Zulassung zum Auswahlverfahren der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) zum erleichterten Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, Fachrichtung Polizei.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2016 lehnte dieses den Antrag ab. Die Antragstellerin erfüllte zum maßgeblichen Zeitpunkt der Zulassung am 1. März 2017 nicht die geforderte Mindestdienstzeit von 20 Jahren gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsLVO, die sie erst mit Ablauf des 28. Februar 2019 erfüllen werde.

Dem dagegen am 5. Januar 2017 erhobenen Widerspruch gab das unter Bezugnahme auf den in einem anderen vergleichbaren Verfahren ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden (v. 9. Januar 2017 - 11 L 33/17 -) in der Weise statt, dass es den Ablehnungsbescheid vom 9. Dezember 2016 aufhob. Eine ausdrückliche Zulassung der Antragstellerin zum Auswahlverfahren erfolgte nicht. Ausweislich des vom Antragsgegner vorgelegten e-mail-Verkehrs zwischen der FH und wurde der Antragstellerin allerdings die Teilnahme an einem im Auswahlverfahren vorgesehenen Computertest am 23. Januar 2017 ermöglicht.

Die Antragstellerin hat am 16. Januar 2017 um vorläufigen Rechtsschutz ersucht und beantragt - sachdienlich gefasst -,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Antragstellerin vorläufig bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache in das Auswahlverfahren für den erleichterten Aufstiegslehrgang in die Laufbahngruppe 2.1 der Fachrichtung Polizei einzubeziehen.

Sie macht geltend, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) die FH angewiesen habe, in den Fällen, in denen Bewerber eine einstweilige Anordnung erwirkt haben, diese Bewerber in das weitere Verfahren einzubeziehen. Es werde aber Beschwerde eingelegt. Ohne eine gerichtliche Entscheidung sei die Verordnung maßgebend, was der Einbeziehung der Antragstellerin in das Auswahlverfahren entgegenstehe.

Der Anordnungsgrund ergebe sich aus der Eilbedürftigkeit einer Entscheidung, da der Lehrgang am 1. März 2017 beginne. Ein Anordnungsanspruch ergebe sich aus Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. § 28 SächsBG und § 33 SächsLVO. Die dort geforderte Mindestdienstzeit von 20 Jahren könne hier der Antragstellerin nicht entgegengehalten werden. Denn diese Wartezeitregelung sei mit dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG nicht vereinbar. Dies sei in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26. September 2012 - 2 C 75.10 -, juris Rn. 23) geklärt und entspreche auch der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 7. November 2013 - 2 B 457/13 -, juris Rn. 20 ff.; Beschl. v. 26. Februar 2014 - 2 B 25/14 -, juris Rn. 25 f.). Die sonstigen Voraussetzungen zur Teilnahme am Aufstiegslehrgang lägen bei der Antragstellerin vor, sie sei deshalb weiter am Auswahlverfahren zu beteiligten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen,

weil die Antragstellerin bereits am Computertest habe teilnehmen können.

Auf Nachfrage des Gerichts hat der Antragsgegner mitgeteilt, aufgrund des Erlasses des SMI vom 16. Januar 2017 (Az.: 35-0372/3/3) bestehe bei der FH Unsicherheit, ob die Antragstellerin weiter im Verfahren verbleiben könne.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis erlassen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn die Regelung aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sowie die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 und § 924 ZPO glaubhaft zu machen.

2. Die Antragstellerin hat einen durchsetzbaren Anspruch auf Beteiligung am Auswahlverfahren, d. h. auf Zulassung zu den Auswahltests zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsstufe, Fachrichtung Polizei im Januar 2017.

a.) Ein Anordnungsgrund liegt vor. Der Anordnungsgrund bezeichnet die Notwendigkeit der Regelung eines vorläufigen Zustands, mithin die Dringlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass ihm ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile drohen, zu deren Beseitigung das Verfahren der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988, BVerfGE 79, 69, 74). Der Antragsgegner wird zum einen das bereits begonnene Auswahlverfahren zeitnah weiter durchführen. Zum anderen soll die Aufstiegsausbildung bereits am 1. März 2017 beginnen. Daher könnte die Antragstellerin ihr Begehren nicht mehr rechtzeitig in einem Verfahren der Hauptsache durchsetzen. Vor dem Hintergrund ihres Lebensalters und des Umstands, dass ein prüfungserleichterter Aufstieg nur selten angeboten wird, drohen der Antragstellerin schwere, u. U. dauerhafte Nachteile in der beruflichen Entwicklung.

Der Anordnungsgrund ist auch nicht dadurch entfallen, dass der Antragstellerin die Teilnahme an einem im Auswahlverfahren vorgesehenen Computertest am 23. Januar 2017 ermöglicht worden ist. Denn aus dem Erlass des SMI vom 16. Januar 2017 (Az.: 35-0372/3/3) ergibt sich, dass - nur - im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erfolgreiche Antragsteller vorläufig zum Auswahlverfahren zuzulassen seien; bei den erfolgreichen Antragstellern solle gegen die stattgebenden gerichtlichen Entscheidungen Beschwerde erhoben werden. Dem Erlass kann nicht entnommen werden, ob auch solche Antragsteller weiter im Auswahlverfahren beteiligt werden, die - wie die Antragstellerin - bereits an einzelnen Auswahlritten teilgenommen haben. Die damit zusammenhängende Unsicherheit über die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren kann nicht der Antragstellerin aufgebürdet werden. Vielmehr erscheint nach Lage der Dinge eine klarstellende gerichtliche Entscheidung geboten, die dem Antragsgegner die Möglichkeit einer weiteren gerichtlichen Überprüfung eröffnet.

b.) Es fehlt auch nicht an einem Anordnungsanspruch. Die Antragstellerin hat einen materiell-rechtlichen Anspruch auf eine Beteiligung am Auswahlverfahren. Ihrer Zulassung zum Auswahlverfahren steht § 33 Abs. 2 Nr. 2 SächsLVO nicht entgegen. Danach kann ein Beamter zum erleichterten Aufstieg zugelassen werden, wenn er eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren, davon mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, absolviert hat. Diese Voraussetzungen liegen bei der Antragstellerin - nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen - nur im Hinblick auf die geforderte Dienstzeit von mindestens 20 Jahren nicht vor. Diese Regelung ist indes wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 2 GG unwirksam. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Hinblick auf die Zulässigkeit von Mindestaltersgrenzen und Mindestdienstzeiten für die Zulassung zum Verwendungsaufstieg im Urteil vom 26. September 2012 - 2 C 74.10 -, BVerwGE 144, 186-194, Rn. 28 ff. wie folgt ausgeführt:

b) Die Einfügung von Wartezeitregelungen, wie hier eines Mindestalters und einer Mindestdienstzeit in § 28b Abs. 1 SLVO, muss sich am Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG messen lassen. Mit Wartezeitregelungen wird Bewerbern mit niedrigerem Lebensalter oder geringerer Dienstzeit der nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG eröffnete Zugang zum Beamtenverhältnis verwehrt (vgl. Urteil vom 25. Februar 2010 a.a.O. Rn. 13 und 16).

Art. 33 Abs. 2 GG beansprucht Geltung bereits für den Zugang zu einer Ausbildung, deren erfolgreicher Abschluss (erst) die Voraussetzung für die Zulassung von einem Laufbahnaufstieg ist. Bei dem Zugang zum Aufstieg in eine höhere Laufbahn geht es zwar nicht unmittelbar um die Vergabe eines Amtes im statusrechtlichen Sinn. Jedoch sind die Teilnahme an der Aufstiegsausbildung und deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung dafür, dass ein Laufbahnbeamter aufsteigen, d.h. Ämter erreichen kann, die einer höheren Laufbahn zugeordnet sind. Erfüllt er die normativen Voraussetzungen für den Aufstieg nicht, ist seine Bewerbung um ein statusrechtliches Amt der höheren Laufbahn von vornherein aussichtslos (vgl. zur Besetzung von Beförderungsdienstposten, deren Innehabung Voraussetzung für eine spätere Beförderung ist: BVerfG, Kammerbeschluss vom 2. Oktober 2007 - 2 BvR 2457/04 - BVerfGK 12, 265; BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 2008 - BVerwG 2 A 9.07 - BVerwGE 132, 110 <113>, stRspr, vgl. zuletzt Beschluss vom 25. Oktober 2011 - BVerwG 2 VR 4.11 - IÖD 2012, 2 juris Rn. 11 f.; zur Veröffentlichung in Buchholz vorgesehen, juris Rn. 11 f.; sowie zur Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das laufbahnrechtliche Voraussetzung für die Verleihung des späteren Eingangsamtes ist: Urteile vom 25. Februar 2010 a.a.O. Rn. 16 und zuletzt vom 23. Februar 2012 - BVerwG 2 C 76.10 - NVwZ 2012, 880 <881>, zum Abdruck in BVerwGE vorgesehen).

Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können grundsätzlich nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Anderen Gesichtspunkten darf nur Bedeutung beigemessen werden, wenn sie ihrerseits Verfassungsrang haben oder aber sich aus dem Vergleich anhand von unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten kein Vorsprung von Bewerbern ergibt (stRspr, vgl. nur Urteile vom 25. Februar 2010 a.a.O. jeweils Rn. 14, vom 19. Februar 2009 a.a.O. Rn. 9 m.w.N. und vom 28. Oktober 2004 - BVerwG 2 C 23.03 - BVerwGE 122, 147 <150> = Buchholz 11 Art. 33 Abs. 2 GG Nr. 30 S. 17).

Der Begriff der fachlichen Leistung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG zielt auf die Arbeitsergebnisse des Beamten bei Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben, auf Fachwissen und Fachkönnen ab. Mit dem Begriff der Befähigung werden die allgemein für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften wie Begabung, Allgemeinwissen, Lebenserfahrung und allgemeine Ausbildung umschrieben. Der Begriff der Eignung im engeren Sinne erfasst Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften. Nur solche Merkmale weisen den von Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Leistungsbezug auf, die darüber Aufschluss geben können, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich in einem höheren Amt voraussichtlich bewähren wird. Die Gewichtung der einzelnen Gesichtspunkte obliegt der - gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfaren - Beurteilung des Dienstherrn (stRspr., vgl. Urteil vom 28. Oktober 2004 a.a.O. S. 150 f.).

§ 28b Abs. 1 SLVO nennt neben dem Mindestalter und der Mindestdienstzeit Kriterien, die für die Zulassung zur Aufstiegsausbildung eine unmittelbar leistungsbezogene Auswahl im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG ermöglichen, indem der Bewerber mindestens das zweite Beförderungsamts innehaben (4. Spiegelstrich) sowie über eine überdurchschnittliche Beurteilung verfügen (5. Spiegelstrich) muss; der so (vor)eingeschränkte Bewerberkreis wird einem Leistungsvergleich (Auswahlverfahren, 1. Spiegelstrich) unterzogen.

Die daneben aufgestellten Voraussetzungen eines Mindestalters von 40 Jahren und einer Mindestdienstzeit von zwölf Jahren gehören hingegen nicht zu den unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten, die der Bewerberauswahl für einen Laufbahnwechsel gemäß Art. 33 Abs. 2 GG zugrunde gelegt werden können. Diese Voraussetzungen ermöglichen keine Rückschlüsse auf die Eignung als Verwendungsaufsteiger. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass von einem höheren Dienstalter - und erst recht nicht von einem höheren Lebensalter - auf einen höheren Leistungsstand und bessere Bewährungsvoraussetzungen geschlossen werden kann (stRspr, vgl. Urteile vom 28. Oktober 2004 a.a.O. S. 151 m.w.N. und vom 19. Februar 2009 a.a.O. Rn. 9).

An das Lebens- oder Dienstalter anknüpfende Wartezeitregelungen sind aber nur dann mit dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar, wenn mit ihnen die praktische Bewährung des Bewerbers in der bisherigen Laufbahn festgestellt werden soll. Dies setzt zugleich dem zeitlichen Umfang solcher Regelungen Grenzen. Sie dürfen nicht länger bemessen sein, als es typischerweise erforderlich ist, um die tatsächlichen Grundlagen für eine Beurteilung und Prognose der Bewährung in einem höheren Amt bzw. einer höheren Laufbahn zu schaffen. Danach hängt die Dauer von Wartezeiten entscheidend vom Inhalt der Ämter der jeweiligen Laufbahn ab. Der für eine Regelbeurteilung vorgesehene Zeitraum wird in aller Regel die Obergrenze darstellen (so für die Laufbahn des mittleren Dienstes: Urteil vom 28. Oktober 2004 - BVerwG 2 C 23.03 - BVerwGE 122, 147 <151 f.> = Buchholz 11 Art. 33 Abs. 2 GG Nr. 30 S. 18 und Beschluss vom 25. Oktober 2011 - BVerwG 2 VR 4.11 - juris Rn. 35). Hieran gemessen ist die in § 28b Abs. 1 7. Spiegelstrich SLVO vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zwölf Jahren deutlich zu lang. Ihr kann ebenso wie dem Mindestalter neben den weiteren Kriterien des § 28b Abs. 1 SLVO keine Bedeutung für eine Bewährungsfeststellung zukommen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, das Mindestalter sei gerechtfertigt, weil "gestandene Männer und Frauen mit Führungsqualitäten" gesucht worden seien, ist nicht mit Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar. Zum einen werden aus dem Zuschnitt bestimmter Dienstposten Anforderungen an den Zugang zum Statusamt hergeleitet, obwohl das höhere Statusamt nach dem Laufbahnprinzip grundsätzlich dazu befähigt, jeden Dienstposten wahrzunehmen, der diesem höheren Amt zugeordnet ist. Zum anderen

ist ein Schluss von einem höheren Lebensalter auf eine Vorgesetzteneignung nicht möglich. Dies gilt selbst dann, wenn in den dienstlichen Beurteilungen von Beamten des mittleren Finanzdienstes keine Aussagen über die Vorgesetzteneignung getroffen sein sollten. Das Amt des Steuerinspektors kann bei anderer Ausbildung - ggf. auch bei einem Aufstieg nach § 28 SLVO - von anderen Bewerbern in der Regel deutlich vor Vollendung des 40. Lebensjahres erreicht werden. Der Umstand, dass die Aufsteiger Vorgesetzte ehemals gleichrangiger Beamter werden können, führt zu keinem anderen Ergebnis. Dies ist auch bei Beförderungen nach dem Leistungsgrundsatz vielfach der Fall.

Auch das vom Berufungsgericht angeführte Argument, dass die Mindestaltersgrenze sich in die bestehenden Aufstiegsmöglichkeiten konsequent einfüge, vermag diese Regelung nicht im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG zu rechtfertigen. Aus der Kohärenz von Ordnungsregelungen lässt sich nicht auf deren Verfassungsmäßigkeit schließen. Dies gilt erst recht, wenn die anderen - hier nicht zu beurteilenden - Vorschriften ebenso Zweifeln an ihrer Verfassungsmäßigkeit unterliegen, weil sie ebenfalls Altersgrenzen enthalten.

Die Mindestaltersgrenze lässt sich auch nicht mit dem weiteren Argument des Berufungsgerichts rechtfertigen, jüngere und leistungsstarke Steuerbeamte des mittleren Dienstes bis zu einem bestimmten Alter auf die Möglichkeit des Regelaufstiegs zu beschränken, da Verwendungsaufsteiger nicht umfassend einsetzbar seien. Diese Argumentation steht nicht nur im Widerspruch zu Art. 33 Abs. 2 GG, sondern auch zur Gesetzesbegründung. Danach wurde § 28b SLVO gerade eingefügt, um möglichst schnell Verwendungsaufsteiger zur Leitung der neuen Großbezirke zu erhalten (vgl. LTDrucks 13/1890 S. 2). Im Übrigen enthält die Neufassung der Saarländischen Laufbahnverordnung vom 27. September 2011 (ABl S. 312) nicht mehr die früher in § 28b Abs. 2 SLVO enthaltene Einschränkung, dass den Verwendungsaufsteigern nur Ämter bis zur BesGr A 12 BBesO verliehen werden dürfen (vgl. § 29 Abs. 3 in der Neufassung).

c) Die Verfassungswidrigkeit der Altersgrenze in § 28b Abs. 1 3. Spiegelstrich SLVO führt nicht dazu, dass die Vorschrift insgesamt nichtig wäre und es deshalb an einer Grundlage für eine Zulassung der Klägerin zu einem Aufstiegslehrgang fehlte. Trotz der Nichtigkeit der Altersgrenzenregelung des § 28b Abs. 1 3. Spiegelstrich SLVO sind die verbleibenden Regelungen des § 28 Abs. 1 SLVO rechtswirksam, weil sie in ihrer Gesamtheit ein inhaltlich sinnvolles, anwendbares Regelwerk darstellen, der Ordnungsgeber dieses Regelwerk ohne den nichtigen Teil erlassen hätte und er schließlich das verbleibende Regelwerk auch ohne den nichtigen Teil hätte erlassen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. September 2010 - 2 BvF 1/09 - BVerfGE 127, 165 <223>). Zwar ist auch § 28b Abs. 1 7. Spiegelstrich SLVO mit höherrangigem Recht unvereinbar. Dies führt aber aus denselben Gründen ebenfalls nur zur Nichtigkeit auch dieser Voraussetzung.

Dem hat sich die obergerichtliche Rechtsprechung angeschlossen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. November 2013 - 2 B 457/13 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 26. Februar 2014 - 2 B 25/14 -, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 11. Februar 2014 - 5 ME 15/14 -, juris). Auch die Kammer folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zumal hier zum einen eine außerordentlich lange Mindestwartezeit von 20 Jahren gefordert wird, von deren Nichtigkeit nach der angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ohne weiteres auszugehen ist (vgl. zur Mindestdienstzeit von zehn Jahren in der Laufbahn des mittleren Diens-

tes: SächsOVG, Beschl. v. 7. November 2013, a.a.O., Rn. 28). Dass somit im Ergebnis von der Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 33 Abs. 2 Nr. 2 SächsLVO auszugehen ist, steht dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegen. Denn die verbleibenden Regelungen des § 33 SächsLVO stellen in ihrer Gesamtheit ein inhaltlich sinnvolles Regelungswerk dar, das der Ordnungsgeber auch ohne die angegriffenen Regelungen hätte treffen können und wollen (vgl. zu den Kriterien der Teilnichtigkeit: BVerfG, Beschl. v. 7. September 2010, BVerfGE 127, 165, 223 m.w.N.). Namentlich verbleiben in § 33 Abs. 2 Nr. 1 SächsLVO i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsLVO auch bei Streichung der hier in Rede stehenden Mindestdienstzeit von 20 Jahren noch hinreichende Anforderungen an die Bewerber für den erleichterten Aufstieg (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. November 2013, a.a.O., juris Rn. 28, VG Dresden, Beschl. v. 9. Januar 2017 - 11 L 33/17 -).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich das Interesse der Antragstellerin betragsmäßig nicht beziffern lässt, war vom Auffangstreitwert auszugehen. Wegen des vorläufigen Charakters der begehrten Regelung ist dieser zu halbieren. (SächsOVG, Beschl. v. 7. November 2013, a. a. O., Rn. 31).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.  
Rottmann

Dr. John

Wefer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Dresden, den 26.01.2017  
Verwaltungsgericht Dresden*

*Späng*

*beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*